

II-8684 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/365-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 4. Feber 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3892/AB

1993-02-05

Parlament
1017 Wien

zu 3963/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Genossen vom 16. Dezember 1992, Nr. 3963/J, betreffend die Verschwendung von Steuergeldern im Zusammenhang mit der Herstellung der Steuerkarten für die KFZ-Steuer, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Gemäß § 10 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 endet der mit 1. Oktober 1992 beginnende Steuerzeitraum 1992/1993 am 30. April 1993. Die für diesen verkürzten Steuerzeitraum ausgestellten Kraftfahrzeugsteuerkarten sind bis spätestens 31. Mai 1993 dem Finanzamt zu übergeben.

Da die Erläuterungen auf den bisher verwendeten "alten" Vordrucken nicht mehr der Rechtslage des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992 (BGBl.Nr. 449/1992) entsprochen haben, waren auch im Sinne einer umfassenden Bürgerinformation neue Steuerkarten aufzulegen. Wegen der geringen Restbestände in der für die Drucksortenbelange zuständigen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hätte auch bei unveränderter Gesetzeslage der jährliche Nachdruck an KFZ-Steuerkarten für den weiteren Steuerzeitraum erfolgen müssen.

Analog einer gleichbleibend einheitlichen Vordruckgestaltung erfolgte die Auflage unter größtmöglicher Beibehaltung des bisherigen Layouts. Dabei wurde ein Leerfeld ausgedruckt, welches aber im Unterschied zu den übrigen Feldern nicht bezeichnet ist. Um Irrtümer möglichst zu verhindern, wird die Finanzverwaltung vor Ablauf des

- 2 -

laufenden Steuerzeitraumes für eine differenziertere Information der KFZ-Besitzer sorgen.

Fehldrucke hat es bei der Drucklegung nicht gegeben.

In den Finanzämtern noch vorhandene Restbestände an "alten" Kartenvordrucken sind bis zum Ablauf des letzten Steuerzeitraumes als Reserve zu halten. Gegebenenfalls ist bei Ausgabe dieser Karten in geeigneter Weise auf den geänderten Steuerzeitraum bzw. Abgabetermin hinzuweisen.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials.

BEILAGE

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Gründe sprachen für den Neuaufruck von Steuerkarten für die Zeit bis zur Umstellung der KFZ-Steuerhebung?*
- 2) Welche Gründe sprachen für die Vernichtung der irrtümlicherweise falsch bedruckten Steuerkarten?*
- 3) Auf welchen Betrag beliefen sich die Druckkosten dieser falsch entworfenen Steuerkarten?*
- 4) Auf welchen Betrag beliefen sich die Vernichtungskosten dieser falsch hergestellten Steuerkarten?*
- 5) Auf welchen Betrag beliefen sich die Herstellungskosten der nunmehr richtig hergestellten Steuerkarten?*